



Katholische Arbeitnehmer-Bewegung (KAB) – Diözesanverband Hildesheim

Satzung für den Diözesanverband Hildesheim
Beschlossen auf dem Diözesantag am 2. Juli 2022

**Satzung der
Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung (KAB)
– Diözesanverband Hildesheim**

Präambel

**Arbeiten und Leben in Würde und Solidarität.
Dahin entwickeln wir Zukunft, dafür organisieren wir Veränderung. Gemeinsam lassen wir aus christlichen Werten Taten werden.**

Wertefundament

Wir setzen uns auf der Basis der biblischen Botschaft und der kirchlichen Sozialverkündigung für menschenwürdiges Arbeiten und Leben weltweit ein. Weil Arbeit für uns mehr ist als Erwerbsarbeit, streben wir die Tätigkeitsgesellschaft an.

Gestaltung

Wir sind Bewegung für soziale Gerechtigkeit und nehmen Einfluss auf Politik, Wirtschaft, Kirche und Gesellschaft. Dazu üben wir konstruktiv Kritik an Missständen, entwickeln Ideen für die Zukunft und organisieren Veränderung als Teil einer internationalen Bewegung. Wir orientieren uns dabei an der Methode „Sehen – Urteilen – Handeln“.

Mitgliederorganisation

Wir sind ein Sozialverband, der sich von den Interessen und den Bedürfnissen der Mitglieder her aufbaut, sowie dem Nutzen für diese. Auf dieser Grundlage leben wir Gemeinschaft und demokratische Mitbestimmung und bieten Raum für gemeinsames Tun.

Stärkung

Wir stärken durch unsere Bildungsangebote Menschen in ihren persönlichen Kompetenzen und fördern als Aktionsbewegung ihr gesellschaftspolitisches Engagement. Unsere Mitglieder unterstützen wir in beruflichen Krisensituationen und bieten Beratung und Vertretung im Arbeits- und Sozialrecht. Als Berufsverband vertreten wir die Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Durch unsere christliche Spiritualität stärken wir uns gegenseitig in unserer Lebensgestaltung.

In der Geschichte der Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung hatten sich seit 1849 die jeweiligen Mitglieder in ihren Ortsvereinen sowie den Bezirks- bzw. Kreisverbänden zur Verfolgung sozial- und berufspolitischer Ziele zusammengeschlossen und freie Vereinigungen nach bürgerlichem Recht gegründet. Innerhalb der katholischen Kirche ist die KAB als altrechtlicher Verein ein sogenannter freier Zusammenschluss nach CIC 215, danach ist es „den Gläubigen (...) unbenommen, Vereinigungen für Zwecke der Caritas oder der Frömmigkeit oder zur Förderung der christlichen Berufung in der Welt frei zu gründen und zu leiten und Versammlungen abzuhalten, um diese Zwecke gemeinsam zu verfolgen.“

Aus ihrem Selbstverständnis, Kirche zu sein und in der Arbeiterbewegung zu wurzeln, ist die KAB politische Bewegung, Selbsthilfebewegung, Bildungs- und Aktionsbewegung sowie internationale Bewegung, was insbesondere in der Pflege der Partnerschaft mit der KAB St. Pölten Ausdruck findet.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der KAB Diözesanverband ist ein Verein von Mitgliedern der KAB Deutschlands e.V., die ihren Wohnsitz im Gebiet der Diözese Hildesheim haben. Er führt den Namen „Katholische Arbeitnehmer-Bewegung (KAB) Diözesanverband Hildesheim“.
- (2) Der KAB Diözesanverband ist eine selbstständige, körperschaftlich organisierte Gliederung der KAB Deutschlands e.V.
- (3) Der Verband ist ein privater, nicht-rechtsfähiger kanonischer Verein von Gläubigen gemäß c. 321 CIC und altrechtlicher Verein gem. c. 215 CIC.
- (4) Sitz des Verbandes ist Hildesheim.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Verbandes

- (1) Der KAB Diözesanverband verfolgt in seinem Engagement folgende Zwecke:
 1. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung,
 2. die Förderung der Gleichberechtigung und Gleichstellung von Frauen und Männern,
 3. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
 4. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit,
 5. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.
- (2) Auf der Basis der biblischen Botschaft und der christlichen Sozialverkündigung werden diese Zwecke insbesondere verfolgt durch:
 1. Vernetzung und Förderung von Gemeinschaften von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern,
 2. Bestärkung und Befähigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, aus christlichem Selbstverständnis Arbeitswelt, Gesellschaft und Kirche mitzugestalten,
 3. Organisation und Durchführung von Informations- und Bildungsveranstaltungen,
 4. Herausgabe von Publikationen,
 5. Durchführung von Projekten, Veranstaltungen und Aktionen,
 6. Begleitung und Förderung von internationalen Partnerschaften und Netzwerken,
 7. Kooperation mit dem Weltnotwerk e.V.
- (3) Für die Durchführung ihrer Zwecke kann der KAB Diözesanverband ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiter*innen als Diözesansekretär*innen, Referent*innen und Verwaltungsmitarbeiter*innen beschäftigen.

- (4) Für die Erfüllung der Satzungszwecke kann die KAB-Diözesanverband rechtlich selbständige Einrichtungen unterhalten oder sich an rechtlich selbständigen Einrichtungen und Organisationen beteiligen. Für die Erfüllung seiner Zwecke kooperiert er mit dem KAB Berufsverband Diözese Hildesheim. Bei allen Einrichtungen und Beteiligungen ist eine angemessene Anbindung an die politischen Entscheidungen des Verbandes zu gewährleisten.
- (5) Einrichtungen des KAB Diözesanverbandes werden in einem Verzeichnis benannt.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung „Zukunft der Arbeit und der sozialen Sicherung (ZASS) der KAB“, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können Arbeitnehmer*innen sowie deren Ehepartner werden, die sich zu den Zielen und Zwecken der KAB Deutschlands bekennen.
- (2) Personen, die nicht unter Abs. 1 fallen, können als Mitglieder beitreten, sofern sie sich zu den Zielen und Zwecken der KAB bekennen. Sie können Leistungen der KAB in Anspruch nehmen, soweit dies nach der Zwecksetzung der KAB zulässig ist.
- (3) Mitglieder der KAB sind auch Mitglieder einer Basisgruppe und Mitglieder des Diözesanverbandes, in dem sie ihren Wohnsitz haben (gestufte Mehrfachmitgliedschaft), sowie in dessen Untergliederungen und Einrichtungen, die durch diese Satzung festgelegt sind.
- (4) Die Aufnahme von Mitgliedern geschieht durch schriftlichen Antrag an eine Basisgruppe, die diözesane Ebene oder die KAB Deutschlands. Die Mitgliedschaft ist begründet, wenn der Antrag nicht binnen einer Frist von vier Wochen nach Eingang abgelehnt wird. Über die Ablehnung entscheidet die Basisgruppe, bei

der der Antrag eingeht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.

- (5) Mitglieder üben ihre Rechte an der verbandlichen Willensbildung direkt aus.
- (6) Für die Erfüllung der Aufgaben und Zwecke der KAB kann eine Aufnahmegebühr und ein Beitrag erhoben werden. Näheres zur Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühr und des Beitrages wird in einer Beitragsordnung geregelt.
- (7) Die Mitgliedschaft wird beendet:
 - durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gegenüber der Basisgruppe oder dem zuständigen Diözesanverband. Mit der Kündigung enden auch alle Mitgliedschaften in der KAB Deutschlands, sowie den diözesanen Einrichtungen und Untergliederungen.
 - durch Ausschluss. Der Ausschluss eines Mitglieds ist insbesondere möglich, wenn es gegen die soziale und berufspolitische Zwecksetzung des Verbandes oder gegen seine Beschlüsse handelt. Der Ausschluss kann durch die KAB Deutschlands, den zuständigen Diözesanverband oder die Basisgruppe ausgesprochen werden. Näheres regelt die Schlichtungsordnung.
 - durch Tod.
- (8) Die Auflösung einer Basisgruppe oder der Wechsel von einer Basisgruppe in eine andere oder der Wechsel von einem Diözesanverband in einen anderen berührt die Mitgliedschaft in der KAB Deutschlands nicht.
- (9) Bei Auflösung einer Basisgruppe wechseln die Mitglieder automatisch in die Basisgruppe „Zentralverein“.
- (10) Für die Beilegung von innerverbandlichen Streitigkeiten ist die Schlichtungsstelle der KAB Deutschlands zuständig. Vor Beschreitung des Rechtsweges muss die Schlichtungsstelle eingeschaltet werden. Sie entscheidet verbindlich. Das Nähere regelt die Schlichtungsordnung.

§ 5

Gliederungen des KAB Diözesanverbandes

- (1) Der KAB Diözesanverband gliedert sich in KAB Basisgruppen
- (2) Die KAB-Basisgruppen gehören der KAB als selbstständige Untergliederungen auf örtlicher oder regionaler Ebene an. Sie arbeiten arbeitsteilig und verbindlich im Rahmen der getroffenen Entscheidungen verbandlichen Gremien an den Aktionen und Projekten des Verbandes mit. Basisgruppen sind selbständige, körperschaftlich organisierte Personenvereinigungen und organisieren sich in der Regel als nichtrechtsfähige Vereine. Sie haben das Recht, sich als eingetragene Vereine zu konstituieren. Für die Vereine wird von der KAB Deutschlands eine Mustersatzung vorgelegt. Von dieser Mustersatzung darf nur mit Zustimmung durch den KAB Diözesanverband abgewichen werden.

§ 6

Organe

- (1) Organe der KAB sind:
 - Diözesantag,
 - Diözesanausschuss,
 - Diözesanvorstand.
- (2) Einladungen zu den Sitzungen der Organe erfolgen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die schriftliche Form ist auch gewahrt, wenn sie in elektronischer Form erfolgt.
- (3) Die Versammlungen von Organen finden in der Regel mit persönlicher Anwesenheit statt. Sie können ganz oder teilweise mit persönlicher Anwesenheit oder virtuell (d.h. mit Kommunikationsmedien, wie z.B. Videokonferenz, Telefonkonferenz, o.ä.) durchgeführt werden. Die Form der Versammlung und die Zugangswege bei virtuellen Sitzungen sind mit der Einladung mitzuteilen.
- (4) Beschlüsse können mit geeigneten Instrumenten auf digitalem Weg gefällt werden.
- (5) Zudem können Beschlüsse auch außerhalb einer Versammlung gefasst werden, wenn sich mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder an der Abstimmung in analoger oder digitaler Textform bis zum gesetzten Termin beteiligen.
- (6) Über Beschlüsse der Organe sind schriftliche Protokolle anzufertigen.

§ 7

Der Diözesantag

- (1) Der Diözesantag ist die Mitgliederversammlung des Diözesanverbandes.
- (2) Am Diözesantag nehmen mit Stimmrecht teil:
 1. Die Mitglieder des Diözesanverbandes.
 2. Ein Mitglied des Bundesvorstandes oder eine von diesem beauftragte Person mit beratender Stimme.
 3. Je zwei von CAJ und ACLI entsandte Delegierte nach den Bestimmungen des KAB Diözesanverbandes.
- (3) Der Diözesantag hat folgende Aufgaben:
 1. die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Diözesanvorstandes,
 2. die Beratung und Verabschiedung der grundsätzlichen programmatischen Ausrichtung des Verbandes und der inhaltlichen Schwerpunktsetzung,
 3. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
 4. die Wahl der Diözesanvorsitzenden und des Diözesanvorsitzenden,
 5. die Bestimmung der Anzahl und der Wahl von Mitgliedern in den Diözesanausschuss,
 6. die Wahl der Delegierten bzw. der Vertreter in den Organen der KAB Deutschlands e.V.,

7. Festlegung von Beiträgen im Rahmen der Beitragsordnung der KAB Deutschlands
 8. die Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
 9. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Diözesanvorstandes,
 10. die Auflösung der KAB.
- (4) Der ordentliche Diözesantag findet in der Regel alle vier Jahre statt. Zeitpunkt und Tagungsort bestimmt der Diözesanvorstand. Die Einladung erfolgt drei Monate vorher durch den Diözesanvorstand.
- (5) Ein außerordentlicher Diözesantag muss stattfinden, wenn die Interessen der KAB dies erfordern oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder ein Drittel der Basisgruppen dies verlangt. § 37 Abs. 1 BGB bleibt davon unberührt. Ein außerordentlicher Diözesantag muss spätestens drei Monate nach Antragstellung durchgeführt werden. Jeder ordnungsgemäß einberufene Diözesantag ist beschlussfähig.
- (6) Anträge
1. Antragsberechtigt sind:
 - die Mitglieder des KAB Diözesanverbandes,
 - der Diözesanvorstand,
 - der Diözesanausschuss,
 - Delegierte von CAJ und ACLI.
 2. Anträge zum ordentlichen Diözesantag müssen spätestens vier Wochen vor dem Diözesantag gestellt werden. Fristgemäße Anträge werden zwei Wochen vor dem Diözesantag den Mitgliedern des Diözesantages zugestellt.
 3. Anträge zu einem außerordentlichen Diözesantag können mit einer Frist von zwei Wochen gestellt werden. Fristgemäße Anträge werden eine Woche vor der Diözesantag den Mitgliedern des Diözesantages zugestellt.
 4. Fristgerecht eingegangene Anträge sind zu behandeln.
 5. Initiativanträge sind zulässig, wenn sie ein aktuelles Anliegen verfolgen und von mindestens zwanzig Prozent der Mitglieder des Diözesantages unterstützt werden. über ihre Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet der Diözesantag. Initiativanträge über Abwahl der gewählten Mitglieder des Diözesanvorstandes, Satzungsänderungen oder die Auflösung der KAB sind nicht zulässig.
- (7) Jedes stimmberechtigte Mitglied des Diözesantages hat eine Stimme. Beschlüsse des Diözesantages werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen oder ungültige Stimmen werden nicht gewertet. Bei Anträgen auf Satzungsänderungen und bei Änderungen der Zwecksetzung des KAB Diözesanverbandes ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (8) Die Sitzungsleitung des Diözesantages wird vom Diözesanausschuss vorgeschlagen und vom Diözesantag gewählt.
- (9) Näheres zur Beschlussfassung des Diözesantages wird in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 8

Diözesanausschuss

- (1) Dem Diözesanausschuss gehören an:
 1. die Mitglieder des Diözesanvorstandes,
 2. die Vertreter der KAB im Bundesausschuss der KAB Deutschlands e.V.,
 3. die vom Diözesantag gewählten Vertreter.
- (2) Der Diözesanausschuss hat folgende Aufgaben:
 1. die Entscheidung über die strategische Ausrichtung,
 2. die Wahrnehmung der Aufgaben des Diözesantages zwischen den Diözesantagen mit Ausnahme der Entscheidungen über Satzungsänderungen und über die Auflösung des KAB Diözesanverbandes,
 3. die Entgegennahme des Berichts des Diözesanvorstandes,
 4. die Entscheidung über die Finanzen,
 5. die Entgegennahme des Kassenberichts, des Berichts der Kassenprüfung und die Entlastung des Diözesanvorstands
 6. die Entscheidung über Aktivitäten,
 7. die Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 8. die Bestätigung der Berufung von geschäftsführenden Sekretär*innen,
 9. die Nachwahl der Diözesanvorsitzenden oder des Diözesanvorsitzenden,
 10. die Nachwahl von Mitgliedern des Diözesanausschusses
 11. die Beschlussfassung über die Einstellung des/der Diözesansekretär*in sowie das Vorschlagsrecht zur Besetzung für das Amt des Diözesanpräses,
 12. die Wahl der Kassenprüfer,
 13. die Wahl der Vertretungen des KAB Diözesanverbandes in seinen Einrichtungen und bei Beteiligungen,
 14. die Einrichtung von Ausschüssen,
 15. die Entscheidung über Einrichtungen und Beteiligungen des KAB Diözesanverbandes,
 16. die Beratung über Inhalte und Tagesordnung des Diözesantages,
 17. die Einsetzung eines Wahlausschusses zur Vorbereitung der Wahl des Diözesanvorstandes,
 18. die Beschlussfassung über Mitgliedschaften und Beteiligungen des KAB Diözesanverbandes in anderen Organisationen und Bündnissen,
 19. der Erlass einer Geschäftsordnung für den Diözesanausschuss und eingerichtete Ausschüsse.
- (3) Der Diözesanausschuss tagt mindestens einmal im Jahr. Zeitpunkt und Tagungsort bestimmt der Diözesanvorstand. Er wird mit einer Frist von vier Wochen vom Diözesanvorstand einberufen und geleitet.
Der Diözesanausschuss ist einzuberufen, wenn die Interessen des KAB Diözesanverbandes das erfordern oder wenn mindestens ein Drittel der Basisgruppen dies verlangt. Der außerordentliche Diözesanausschuss muss spätestens einem Monat nach Antragstellung durchgeführt werden.
Jede ordnungsgemäß einberufene Tagung des Diözesanausschusses ist beschlussfähig.
- (4) Antragsberechtigt sind.

1. der Diözesanvorstand,
2. die Mitglieder des Diözesanausschusses,
3. die Basisgruppen.

Die Anträge müssen spätestens drei Wochen vor dem Diözesanausschuss dem Diözesanvorstand vorliegen. Fristgerecht eingereichte Anträge sind zu beraten. Initiativanträge zu aktuellen Anliegen können beraten werden, wenn der Diözesanausschuss der Aufnahme in die Tagesordnung mit einem Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmt.

- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der Diözesanausschuss entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Enthaltungen oder ungültige Stimmen werden nicht gewertet.
- (6) Näheres zur Beschlussfassung im Diözesanausschuss kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Diözesanvorstand setzt sich zusammen aus:
 1. zwei Vorsitzenden, möglichst paritätisch besetzt,
 2. der geistlichen Leitung,
 3. dem/der Diözesansekretär*in.
- (2) Die Amtszeit für die gewählten Mitglieder des Diözesanvorstands beträgt vier Jahre. Die Amtszeit beginnt mit dem Ende des Diözesantages, in dem sie gewählt wurden. Sie endet mit dem Ende des nächsten ordentlichen Diözesantages. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Diözesanpräsident soll eine Qualifikation für die geistliche Leitung aufweisen.
- (4) Die KAB wird gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB durch zwei Mitglieder des Diözesanvorstands gemeinsam vertreten. Wenn nur ein Diözesanvorstandsmitglied im Amt ist, wird diese Vertretung bis zur Nachwahl von diesem Diözesanvorstandsmitglied einzeln wahrgenommen.
- (5) Ehrenamtliche Mitglieder des Diözesanvorstands können für die Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung erhalten.
- (6) Die Geschäftsführung des KAB Diözesanverbandes erfolgt durch die/den geschäftsführende*n Diözesansekretär*in.
- (7) Der Diözesanvorstand leitet die KAB im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der diözesanen Organe.
- (8) Der Diözesanvorstand ist gegenüber dem Diözesanausschuss berichtspflichtig.
- (9) Aufgaben des Diözesanvorstandes sind insbesondere:
 1. die Führung der laufenden Geschäfte,
 2. die Anstellung von hauptamtlichen und die Berufung von ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen
 3. die Wahrnehmung des Direktionsrechts gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Diözesanebene der KAB
 4. die Umsetzung der Beschlüsse der verbandlichen Gremien,
 5. die Koordinierung und Vernetzung der verbandlichen Ebenen,

6. die Einberufung und Vorbereitung der verbandlichen Gremien,
 7. die Vorbereitung des Haushaltes und die Verantwortung für die Haushaltsführung,
 8. die Mitwirkung bei der strategischen Planung,
 9. die Initiierung der programmatischen Weiterentwicklung,
 10. die strategische Ausrichtung der diözesanen Einrichtungen.
- (10) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung dritte Personen mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben beauftragen.
- (11) Der Diözesanvorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die von jedem Mitglied des Diözesanvorstands unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einberufen werden können. Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung des Diözesanvorstands ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Wenn kein Mitglied des Diözesanvorstands widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen, fernschriftlichen oder telefonischen wie auch audiovisuellen Verfahren (auch per Telefax, E-Mail und/oder sonstiger elektronischer Übertragung) gefasst werden. Wenn alle Mitglieder des Diözesanvorstandes anwesend sind, können Beschlüsse auch ohne Einhaltung von Form und Frist gefasst werden.
- (12) Näheres zur Beschlussfassung im Diözesanvorstand kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 10

Kirchliche Aufsicht

- (1) Änderungen der Satzung sind der kirchlichen Aufsicht zur Kenntnis zu geben. Änderungen bei Zweck und Zielsetzung bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.
- (2) Nach Anforderung legt der Verband der kirchlichen Aufsicht seinen Jahresabschluss sowie seinen beschlossenen Wirtschaftsplan zur Information vor.
- (3) Der Verein wendet die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes“ und die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ in ihrer jeweils geltenden Fassung an.

§ 11

Auflösung des Verbands

Über die Auflösung der KAB entscheidet der Diözesanrat, bei dem mindestens 3/4 der Mitglieder anwesend sein müssen. Wird diese Anzahl nicht erreicht, muss innerhalb von drei Monaten ein weiterer Diözesanrat ordnungsgemäß einberufen werden. Dieser ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Auflösung muss in beiden Fällen mit 4/5-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.



§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung des Diözesanrates vom 2. Juli 2022 in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung.

